

*Franz Streng, Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*, 3., überarb. Aufl. (Studienbücher Rechtswissenschaft) Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2012. XXIII, 571 S., kart. EUR 49,90.

Eigentlich hängt im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen alles mit allem zusammen (ähnlich *Jung, Was ist Strafe?*, 2002, 13). Das macht es naturgemäß schwer, behutsam in die Thematik einzuführen. Denn gleichviel, wo man beginnt, man ist zwangsläufig immer schon mitten drin. Gerade das macht aber auch den besonderen Reiz des Stoffs aus, und *Streng* ist es hervorragend gelungen, dies durch das Konzept seiner Darstellung deutlich und für den Leser nutzbar zu machen. Das erstmals 1991 erschienene Werk richtet sich – obschon weiterhin ein Studienbuch – bereits seit der zweiten Auflage von 2002 nicht mehr (nur) an Berufsanfänger und Studenten, sondern vornehmlich an Justizjuristen und Strafverteidiger. Es bietet einen umfassenden Überblick über die schwierige und vielfältige Materie und ist zugleich eine wahre Fundgrube spannender und wohl für die meisten Juristen teils auch verblüffender Erkenntnisse.

So ist beispielsweise zu erfahren, dass die Plädoyers der Verteidigung mit Ausführungen zum Strafmaß auf die Richterschaft einen eher negativen, weil strafmaßerhöhenden Effekt haben (Rn 494). Doch erstens gilt dies »nur« unter der Prämisse, dass die Verteidigung ihr Plädoyer erst nach der Staatsanwaltschaft hält. Die freilich nicht im strafrechtlichen Sinn zu verstehende »Schuld« daran trägt der in der Psychologie gut erforschte Ankereffekt (näher dazu *Englich, Ankereffekte im juristischen Kontext*. In: *Handbuch der Psychologie, Band III. Handbuch der Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie*, hrsg. von Bierhoff/Frey, 2006, 309 ff. m.w.N.). Zweitens und vor allem aber sind es nicht zuletzt solche Informationen, deren Weg sich das Werk nun in der dritten Auflage bewährt hat und für alle, die in Studium oder Beruf mit den strafrechtlichen Sanktionen zu tun haben, von unschätzbarem Wert sind. Denn *Streng* ist es mit der Einbeziehung (fast) aller Nachbardisziplinen gelungen, das Thema in seiner ganzen Komplexität zu entfalten, Schnittpunkte aufzuzeigen, Verbindungslinien herzustellen – und nebenbei ganz i. S. eines wirklichen Studienbuches zum Weiterlesen und -denken anzuregen.

Einleitend formuliert *Streng* »Die zu behandelnden Fragestellungen« als eine Art Abstract für die nachfolgenden Abschnitte (vgl. I 2). Erstaunlich hieran ist nur, dass sich deren Inhalt nicht verändert hat, seitdem die Erstauflage vor etwas mehr als zwei Jahrzehnten erschienen ist. Auch die Zahl der aufgeworfenen Fragen hat *Streng* nicht vergrößert. Ganz im Gegenteil hat er ungeachtet der festgestellten Zunahme sowohl von »Verrechtlichung« als auch von »Verwissenschaftlichung« der Sanktionen und Strafzumessung (Rn 2) nun auf den bisherigen Abschnitt XII über die »Perspektiven für das Sanktionenrecht« verzichtet – ausgerechnet. Den Anlass für diese Streichung sollen (u. a.) die zahlreichen Änderungen im Bereich der Maßregeln gegeben haben (VII). Dabei zeigen aber gerade sie und besonders die durch die Rechtsprechung von BVerfG und EGMR ausgelöste Diskussion über die Abgrenzung bzw. den Abstand von Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe bzw. Freiheitsstrafenvollzug (Rn 448, 478), dass, anders als vom BVerfG noch in der Lebenslangentscheidung angenommen, der (Reform-)Weg, der noch zurückzulegen ist, keineswegs »erkennbar« ist (BVerfGE 45, 187, 229). Ein abschließender Ausblick auf mögliche nationale und/oder internationale Perspektiven wäre daher eigentlich angezeigt gewesen, um den Leser am Ende mit der ganzen Komplexität des Themas nicht allzu allein zu lassen.

Das neu hinzu gekommene Thema »Strafrechtssysteme und Gesellschaftsstruktur« böte zwar das Potenzial für einen adäquaten Ersatz mit neuen Anknüpfungs-

punkten. In seiner derzeitigen Ausgestaltung als kurzer Unterpunkt zu der Frage, warum und zu welchem Zweck gestraft wird (vgl. II 5), wird es aber weder dem Problem noch dem bezeichneten Topos gerecht. *Streng* skizziert hier nur sehr kurz, was er an anderer Stelle für drei idealtypische Strafrechtsmodelle entwickelt hat (zuletzt *Streng*, Bürgerstrafrecht oder Feindstrafrecht? in: Strafrecht in den Vereinigten Staaten und Deutschland, hrsg. von Berg/Kapsch/Streng, 2006, 195 ff.). Während sich das Werk ansonsten durch seine vorbildliche Einbeziehung der relevanten – vornehmlich empirischen – Nachbarwissenschaften und Verzahnung verschiedenster Erkenntnisse auszeichnet, fehlt hier ein Blick auf Sozial-, Geschichts- und Staatsrechtswissenschaften. Die erwähnte Gesellschaftsstruktur wird ohne weiteres mit der rechtlichen Verfassung gleichgesetzt und der gesellschaftliche Wandel mit keinem Wort erwähnt. So arbeitet *Streng* mit Prämissen, die sich in pluralistischen Gesellschaften jedenfalls in dieser Form nicht mehr ohne weiteres aufrechterhalten lassen. Das gilt insbesondere für die Annahme einer »verinnerlichten Werteordnung« und die »von den Mitbürgern geforderte strafrechtliche Manifestation etablierter Wertvorstellungen zur Bekräftigung eben dieser Werteordnung« (Rn 72). Da schließlich die Frage, ob denn strafideologische Unterschiede überhaupt notwendigerweise ein eigenes System von Strafen generieren (zweifelnd *Jung*, a. a. O.), gar nicht erst gestellt wird, hofft man auch vergeblich auf eine Stellungnahme dazu, wie denn die das deutsche Strafrecht prägende Zweispurigkeit hier einzuordnen wäre. Insgesamt bleiben die Überlegungen dieses Abschnitts daher etwas zusammenhanglos im Raum stehen.

Im Übrigen aber hat *Streng* es bei der bereits mit der ersten Auflage festgelegten Unterteilung in jetzt elf Hauptabschnitte belassen. Der Frage nach dem Warum und Zweck der Strafe (II) folgt also eine Beschreibung des Prozesses der Kriminalisierung und Sanktionierung (III), ehe die formellen strafrechtlichen Sanktionen im Überblick dargestellt werden (IV). In diesem Abschnitt listet *Streng* zunächst die Sanktionen des allgemeinen Strafrechts auf (IV 1). Sodann skizziert er die Sanktionen des Jugendstrafrechts und ihre Anwendungsgrundsätze (IV 2). Letzteres wäre eigentlich entbehrlich, zumal die Ausführungen ohne den wesentlichen Hinweis auf die in § 2 Abs. 1 JGG normierten Ziele des Jugendstrafrechts und den Erziehungsgedanken nicht weiterführend sind.

Demgegenüber wäre es gerade für die zwangsläufig am Gesetz orientierten Praktiker unter den Lesern bei der Arbeit mit dem Buch hilfreich, wenn der Überblick über die allgemeinstrafrechtlichen Sanktionen mit einigen Informationen zur jeweiligen Rechtsnatur und etwas nutzerfreundlicher mit Verweisen auf die weiterführenden Stellen der Bearbeitung ausgestattet worden wäre. Denn *Streng* folgt nur in diesem Abschnitt IV der Einteilung des Gesetzes und widmet im weiteren Verlauf der Darstellung lediglich der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe sowie dem Effizienzvergleich dieser beiden Hauptstrafen eigene Abschnitte (V bis VII). – Deren detailreiche und trotzdem übersichtliche Behandlung ist auch außerordentlich gut gelungen und bietet auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse zahlreiche Hinweise für die Praxis.

Alles, was keine Hauptstrafe ist, wird aber an Stellen bearbeitet, wo der noch unbefangene Leser dies nicht unbedingt erwartet. Wer sich dem zuvor noch dargestellten »Trichtermodell« (III 5) folgend auf die Suche nach niederschweligen Sanktionen macht, muss geduldig sein: Die Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB erscheint nur als Unterpunkt zur Geldstrafe und wird zudem als »eine Art unvollkommene Geldstrafe« bezeichnet (V 7). – Für das Verständnis dieser Sanktion und die in der Praxis ohnehin schon geringe Bereitschaft, sie anzuwenden, ist beides nicht förderlich. Gleiches gilt für das Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB. Dieses

findet erst im Zusammenhang mit der Strafzumessung Erwähnung (Rn 712 ff.). Der gerade für den Praktiker wichtige Zusammenhang mit der Einstellungsmöglichkeit nach § 153b StPO gerät darüber nur allzu leicht aus dem Blick.

Alle übrigen Sanktionsarten von der Nebenstrafe des Fahrverbots gemäß § 44 StGB und den Nebenfolgen nach § 45 StGB bis hin zu den vermögensrechtlichen Maßnahmen des Verfalls und der Einziehung wurden gleichermaßen in den umfangreichen Abschnitt über »Sanktionen mit primär präventiver Ausrichtung« (VIII) eingegliedert. Das ist natürlich ein legitimes Statement, auch wenn sich umgekehrt sicher fragen ließe, ob nicht die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB faktisch bei den Strafen einzuordnen wäre. Für ein Studienbuch bzw. dessen Leser ist die hier von *Streng* vorgenommene Einteilung im Allgemeinen und die gemeinsame Behandlung von Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis im Besonderen aber verwirrend. Das gilt umso mehr, als die Zweispurigkeit des Sanktionssystems erst innerhalb dieses Abschnitts über die Sanktionen mit primär präventiver Ausrichtung behandelt wird (VIII 1). Unglücklich ist auch, dass dieser ganze Abschnitt zwischen die Darstellung der Hauptstrafen und das Kapitel über die Strafzumessung (IX) geschoben ist. Denn das erschwert es unnötigerweise, den Zusammenhang zwischen Strafen und der eigentlichen Strafzumessung einerseits und weiteren Sanktionsentscheidungen andererseits zu erfassen.

Dabei sind die Abschnitte über die Strafzumessung (IX) und die individuelle Kriminalprognose als Element von Sanktionsentscheidungen (X) jeder für sich und als aufeinander bezogene Einheit, die dann noch um die Schuldfähigkeit und ihre Begutachtung (XI) ergänzt und mit ihr abgeschlossen wird, hervorragend gelungen. Dieser Gesamtkomplex macht nicht nur quantitativ mehr als die Hälfte des Werkes aus, sondern gibt ihm auch qualitativ sein besonderes Gepräge. Man kann und muss also den (seit der zweiten Auflage geänderten) Untertitel ernst nehmen: Danach geht es *Streng* nämlich nicht mehr um die »Grundlagen und Anwendung« aller strafrechtlichen Sanktionen, sondern ausdrücklich um die »Strafzumessung und ihre Grundlagen« (ohne Hervorhebung im Original).

Bei den Neuerungen hat *Streng* sich nicht etwa darauf beschränkt, die neue Gesetzgebung (namentlich die Einführung des § 46b StGB) und Rechtsprechung (beispielsweise zur überlangen Verfahrensdauer) einzufügen. Vielmehr wurde die Darstellung insgesamt noch weiter verfeinert und akzentuiert. Deutlich wird das bereits an der auch schon in den Voraufgaben sehr übersichtlichen und systematischen Gliederung. Hier finden sich neue Unterteilungen, welche die Orientierung noch weiter erleichtern und auch den eiligen Praktiker zum Weiterlesen einladen. Das gilt z. B. für die namentliche Bezeichnung einzelner Fallgruppen bei den im StGB nicht genannten Strafzumessungsumständen (IX 2d dd) oder der Strafzumessung bei Ausländern und Migranten (IX 5f). Noch deutlicher als zuvor schon wird dadurch aber auch, dass etwa die Prognosemethoden »Konsequenzen für die Praxis« haben und welche (X 2e), sowie, dass und welche realistische(n) Anforderungen an den Sachverständigen zu stellen sind (XI 2c bb, 2.2.).

*Streng* ist es nicht nur gelungen, einzelne Wissenschaftsdisziplinen bei gleichzeitiger Herstellung und Beibehaltung des Praxisbezugs miteinander zu verzahnen. Er hat vor allem die Strafzumessung und ihre Grundlagen plastisch dargestellt und dabei so handhabbar gemacht, dass nach der Lektüre niemand Gefahr läuft, bei der Strafzumessung den seit v. Liszt berühmt-berüchtigten »Griff ins Dunkle« zu tun. Damit ist das Buch ein ebenso einzigartiges wie deshalb aber auch unverzichtbares Kompendium.

Rechtsanwältin Dr. Claudia Keiser, Hannover